



Erläuterungen zur einzelbetrieblichen Genehmigungen nach § 22(2) Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)

Was ist eine einzelbetriebliche Genehmigung nach § 22(2) PflSchG?

Die einzelbetriebliche Genehmigung nach § 22(2) PflSchG ist eine Genehmigung für die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels an Pflanzen, die nur in geringfügigem Umfang angebaut werden oder gegen Schadorganismen, die nur in bestimmten Gebieten erhebliche Schäden verursachen. Für Pflanzen, die nur in geringem Umfang angebaut werden, und für Schaderreger, die nur selten einen großen Schaden verursachen, gibt es häufig keine zugelassenen Pflanzenschutzmittel. Aus diesem Grund gibt es die Möglichkeit, eine einzelbetriebliche Genehmigung für Pflanzenschutzmittelanwendungen nach § 22(2) PflSchG zu beantragen. Die Anwendung kann von der zuständigen Landesbehörde, für Baden-Württemberg das LTZ Augustenberg, genehmigt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine einzelbetriebliche Genehmigung nach § 22.2 PflSchG! Die Genehmigung erfordert eine vorherige Prüfung nach einzelbetrieblichen, fachlichen Kriterien. Antragsberechtigt sind einzelne berufliche Anwender (Landwirt, Gärtner, etc.) oder juristische Personen, (z.B. Erzeugerverbände, Beratungsdienste) deren Mitglieder dem o.g. Personenkreis angehören. Dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ist vor der Genehmigung obligatorisch die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

Welche Voraussetzungen gibt es für einzelbetriebliche Genehmigung nach § 22(2) PflSchG?

- Grundsätzlich können einzelbetriebliche Genehmigungen nur für Pflanzenschutzmittel mit einer **gültigen Zulassung** erteilt werden.
- Für rückstandsrelevante Kulturen wie Gemüse und Obst müssen belastbare Daten für Rückstände des Wirkstoffs des beantragten Pflanzenschutzmittels aus Rückstandsversuchen zur beantragten Indikation oder ableitbar vorliegen, die unter den Rückstandshöchstgehalten der EU Pesticides database liegen. Ohne entsprechende Datenbasis kann keine Genehmigung ausgestellt werden.
- Die Notwendigkeit der Genehmigung muss fachlich begründet sein. Diese **zwingend** erforderliche Begründung ist in dem Antragsformular unter dem Punkt 2.3.1 anzugeben. Anträge ohne fachliche Begründung werden nicht weiterbearbeitet. Eine Genehmigung wird in solchen Fällen aufgrund fehlender formeller Voraussetzungen abgelehnt.
- Im Rahmen der Antragstellung ist die Nennung von Kulturart und Schaderreger sowie Verwendungszweck, wie beispielsweise Trocken- oder Frischware, Konsum- oder Saatgutproduktion, erforderlich. Die einzelbetriebliche Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln für ganze Kulturgruppen, wie beispielsweise Fruchtgemüse oder himbeerartiges Beerenobst ist nicht möglich.
- Angaben zur Anwendung für eine Freiland- oder Gewächshausindikation sind erforderlich. Es handelt sich um zwei unterschiedliche Zulassungsverfahren beispielsweise hinsichtlich der rechtlichen Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt, Anwender und Nachfolgearbeiten und der Berechnung der Aufwandmengen. Eine Übertragung von genehmigungsrelevanten Daten insbesondere zu Rückständen und Toxizität von Pflanzenschutzmitteln von Freiland- auf Gewächshausindikationen ist nicht möglich.

Wie lange gilt eine einzelbetriebliche Genehmigung nach § 22(2) PflSchG?

Einzelbetriebliche Genehmigung nach § 22(2) PflSchG müssen per Gesetz zeitlich begrenzt sein. In Baden-Württemberg werden einzelbetriebliche Genehmigungen für maximal drei Jahre erteilt und können vom LTZ widerrufen werden. Die Genehmigungszeiträume enden zum Jahresende. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die vom (BVL) festgesetzte Aufbrauchfrist für Pflanzenschutzmittel nach §12(5) PflSchG auch im Rahmen der Einzelfallgenehmigungen nach § 22(2) PflSchG gewährt werden. Es besteht jedoch **kein** Rechtsanspruch darauf.

Besonderheiten bei der Nutzung von Aufbrauchfristen im Rahmen der einzelbetrieblichen Genehmigung nach § 22(2) PflSchG

- Endet die Grundzulassung des nach § 22(2) PflSchG genehmigten Pflanzenschutzmittels vor dem Genehmigungsende, kann die vom BVL festgesetzte Aufbrauchfrist genutzt werden. Die jeweiligen Fristen sind auf der Internetseite des BVL einsehbar.
- Aufbrauchfristen finden keine Anwendung bei Pflanzenschutzmitteln, deren Grundzulassung ruht oder widerrufen wurde.
- Wird die Grundzulassung des Pflanzenschutzmittels bis zum Genehmigungsende oder über dieses hinaus verlängert, entfällt die Aufbrauchfrist im Rahmen der Einzelfallgenehmigung.
- Wird das Pflanzenschutzmittel erneut zugelassen, ist eine neue Genehmigung nach § 22(2) PflSchG zu beantragen.

Voraussetzungen für die Nutzung der Aufbrauchfrist

- Das BVL gewährt eine Aufbrauchfrist nach Ende der Grundzulassung.
- Der Rückstandshöchstgehalt (RHG) rückstandsrelevanter Kulturen kann auch nach Ende der Grundzulassung weiter eingehalten werden.
- Die Grundzulassung des Pflanzenschutzmittels läuft zum Zeitpunkt der Antragstellung noch mindestens zwei Monate. Endet die Grundzulassung eines Pflanzenschutzmittels beispielsweise zum 31.12.2023 kann die Antragsstellung bis zum 31.10.2023 erfolgen. Anträge die zu einem späteren Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Bearbeitung der Anträge erfolgt erst bei **Vollständigkeit** aller Antragsunterlagen. Bei Sammelanträgen einschließlich der aktuellen und elektronisch vorliegenden Betriebsliste. Vollständige Unterlagen sind an den/ die zuständige/n Sachbearbeiter/-in per Email: Pflanzenschutz-Genehmigung@ltz.bwl.de oder per Post an die u.a. Adresse des LTZ Augustenberg zu senden.
- Um die Verwendung der aktuellen Formulare wird gebeten. Die aktuellen Formulare und Vorlagen werden bereitgestellt unter <https://ltz.landwirtschaft-bw.de/pb/Lde/Startseite/Service/Pflanzenschutz++Zulassungen+und+Genehmigungen>.
- Es werden **keine** Genehmigungen für eventuell auftretende Schaderreger erteilt. Das Auftreten des Schaderregers muss auf Verlangen der Behörde nachgewiesen werden.

Besonderheiten bei Sammelanträgen:

- Es muss für **jeden Antrag** eine Abfrage bei den Betrieben durchgeführt werden, ob die Notwendigkeit der Genehmigung überhaupt gegeben ist. Abgefragt werden muss neben der Kultur auch das Schaderregeraufkommen sowie die Fläche auf der das Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden soll.
- Jedem Antrag ist eine aktuell geführte, kulturspezifische und mit Erstellungsdatum versehene Betriebsliste in elektronischer Form beizufügen.
- Ein Zusammenschluss mehrerer Verbände oder Beratungsdienste für einen Antrag ist **nicht** möglich. Es sind einzelne Anträge zu stellen. Der Antragsteller mit der unterzeichnenden Person ist gleichzeitig Ansprechpartner für Rückfragen und erhält die Rechnung sowie die Genehmigung in Einmalausfertigung. Eine weitere Verteilung des Genehmigungsbescheides erfolgt seitens des LTZ Augustenberg **nicht**. Die Weitergabe der Genehmigung an die in der Betriebsliste genannten Betriebe ist Aufgabe des Antragstellers und erfolgt umgehend nach Erhalt der Genehmigung.
- Eine Nachmeldung ist innerhalb eines Monats nach erteilter Genehmigung kostenfrei möglich, danach wird eine Gebühr von 115 € erhoben. Im Zuge einer Nachmeldung ist eine aktualisierte Betriebsliste mit **Kennzeichnung** der neuen Betriebe zwingend erforderlich.

Besonderheiten bei Folgeanträgen:

- Folgeanträge sind nur bis zum Ablauf des Folgemonats nach Genehmigungsende möglich. Danach müssen Neuanträge gestellt werden. Eine inhaltliche Änderung der Genehmigung ist dabei nicht möglich.

Was kostet eine Genehmigung / Welche Gebührensätze werden erhoben?

- Erstantrag als *Einzelantrag* 88,05 €.
 - Folgeantrag 58,70 €.
- Erstantrag als *Sammelantrag* 170 €.
 - Folgeantrag 115 €.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landwirtschaftliches Technologiezentrum
Augustenberg (LTZ)
Neßlerstr. 25
76227 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 9468-0
Fax: 0721 / 9468-112
eMail: poststelle@ltz.bwl.de
Internet: www.ltz-augustenberg.de

Bearbeitung und Redaktion:
LTZ Augustenberg
Abt. 3:
Ref. 31 Pflanzenschutz – Ackerbau, Hopfen, Technik
und Ref. 32 Pflanzenschutz – Obst- und Gartenbau

Stand: 01/2024